

## XIII.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn  
**Ferdinand II. II.**  
**Arzney-Ordnung**  
 von 1667.

---

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn; des heiligen rdmis. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Als Wir Uns bishero und gleich ansang Unserer Regierung, mit sonderbarer Unserm hohen bischöflichen Amt obliegender Sorgfalt angelegen seyn lassen; Unserer von göttlicher Worsicht Uns anvertrauter lieben Unterthanen geistliche Seelenheit zu beförderen und erhalten; und zu dem Ende sowohl die Pastores und Geelsorgee ernstlich angemahnet, und noch darüber gewisse Geistliche ins Land geschicket, als wegen dazu nöthiger Mittel vom Gottesdienst, Predigen, Kinderlehr, Kirchen- und Schulenhaltung, sichere Verordnungen und Edikten publicirt.

Dass

Dass Wir demnach auch Unsere fürst- väterliche Gedanken auf Unserer lieben Unterthanen Leibes Gesundheit gelehrt, und für nöthig erachtet haben, ebenfalls zu deren Beförderung und Conservation, sodann zu Abschaffung einiger eingerissener Missbräuche und Unordnungen, wie auch zu billiger sicherer Taxa und Lauglichkeit der Medikamenten (gestalten dessen auch in des heil. rdm. Reichs Pollicy-Ordnung vom Jahr 1548 und 1577 tit. von den Apothekern, heilsame Erinnerung geschickt) nicht weniger, damit sich dies Otto Medici, Apotheker, Wund- und Augenarzten, Halbierern, Stein- und Bruchschneidern ihres Berufs, und was ihnen zu thun oder zu lassen obliegt, um desto mehr etinneren mögen, mit gepflogenem Rath unpartheyischer Medicorum, und der Sachen Erfahrenen, gegenwärtige Ordnung aus landesfürstlicher Macht zu errichten, und zu publiciren; und besehlen desoregen allen und jeden Unseren Unterthanen, und insonderheit denjenigen, welche diese Unsere Ordnung betrüht, gnädigst und ernstlich, desoselben bey darinn angefechten Strafen, in allem gehorsamst nachzukommen, und lautet diese Ordnung wie folget:

Q \*

Titulus

## T I T U L U S I.

## Von den Medicis und ihrem Amt.

1. **Zuforderst**, weil nicht allein billiger Vernunft, sondern auch aller wohlbestallten Republiken Polices-Ordnungen und üblichen Statuten gemäß, daß sich niemand einiger Kunst oder Wissenschaft unternehme und gebrauche; Er sey dann genugsam dazu qualificirt, und habe solches nicht allein bey geschickten und unstrafbaren Leuten gelernet, sondern könne auch deswoegen beständige Probstück und gebührlichen Schein aufweisen und darthun; als wird hiermit ernstlich befohlen, daß sich niemand hinsährig unter denen, so Unserer Jurisdiction und Gebiet unterworfen sind, einigen curiren, mediciniren, oder dergleichen Dinge zu administriren untersange, er sey dann ordentlich dazu berufen, habe auch von wohlbestallten Universitäten oder Akademien gebührliche Testimonia, oder aufs wenigste expressen und besonderen Unseren Consensum und Erlaubniß; und werden derwegen alle Landstreichere, Theriaukrämer, Schwarzkünstler, Teufelsbänner, Juden, ungernahene Alchimisten, alte Weiber, und alle andere sich selbst auftreffende Arzten, deren ordentliche Profession es sonst nicht ist, (es sey dann, daß von Uns eine oder andere examinirte und in richtiger Erfahrung befundene Person dazu erlaubt würde) einmal für

für all gänzlich abgewiesen: und sollen alle die Medici, welche in Unserer Stadt und Stift Paderborn sich zu sezen und Praxin medicam zu üben gedenken, in approbierten Universitäten und Akademien promovirt seyn, bey Unserm Residenzschloß, oder wo Wir Uns sonst befinden werden, sich angeben, von ihrem Gradu, und wann sie bevorn anderswo practicirt haben, von ihrem Wohlverhalten gewisse und glaubhafte Zeugniß vorbringen, und darauf von Uns practicandi Licenciam erwarten.

2. Wann nun von Uns ein Medicus zugelassen ist, und er um Rath und Hülf gebührlich ersucht wird, soll er vermdg angelobter Treu und gehanter Verpflichtung, treulich und unverzüglich, ohne Ansehung einigen Genusses, sowohl der Armen als Reichen Heil und Wohlfahrt, höchsten und möglichsten Fleiß nach, ihme herzlich angelegen seyn lassen, doch kann er um billige Belohnung den Reichen aufwartzen, den Armen soll er um christlicher Liebe und Gottes willen bedient seyn; hierin zwischen soll der Patienten Krankheiten und Zufälle, so sie verschwiegen haben wollen, niemand offenbaren; neben dem soll der Medicus auch schuldig seyn, wann er zu dem Kranken kommt, ehe und bevor er seine Medicamenta applicirt, die Gefahr des Patienten des Orts Pastorii und Seel-sorgern zu dem End alsbald Kund zu thun, damit derselbe sich ohnverzüglich dahin erhebe, von dem Patienten, wann derselbe

Ute

Unserer uhralten römischen Katholischen Religion zugehän ist, mit den heiligen Sacramenten versehe, wann er aber solches Unsers Glaubens nicht ist, alsdann ihne dazu erinnere, und mit guter Information bester Gestalt disponire: doch soll der Medicus in diesem Fall fast glimpflich und behutsam verfahren, damit der Patient nicht erschrecke, und den hiedurch verursachten Morbum animi sammitt dem Morbo corporis nicht grösster und ärger mache.

3. Umgleiches soll ein jeder Medicus sich in den Schranken seiner Profession halten, den Chirurgis in Überlassen und Verbinden keinen Eintrag thun, auch keine Medicamenta Gewinns haben im Hause präparieren, und den Patienten öffentlich oder heimlich beybringen und verkaufen, sondern selbige alle auf dieses Orts von Uns zugelassenen Apotheken, bey Straf zehn Reich. ordiniren und verschreiben, damit dergestalt die Apotheker mit desto besseren und frischeren Materialien und Waaren sich versetzen können, auch bey den Arzneyen, so mit sonderbarem Fleiß und Unkosten zubereitet werden, ohne Schaden und Nachtheil verbleiben mögen, und ihnen an ihrer Nahrung und Beruf kein Abgang geschehe; und ob zwarn einem jeglichen pronovititen Doctori, kraft seines Privilegii einige Arzneyen seinen Patienten zu nütz, selbst zu präparieren erlaubt ist, auch vorzeiten Galenus und andere vornemme Medici ihre Medicamenta bisweilen selbst zu Haus verfertigt, so soll

soll doch nunmehr die gemeine Gewohnheit des ganzen Deutschlandes, um Liebe und Einigkeit zu unterhalten, auch allen Verdacht zu verhüten, hierinnen obseruiret werden, dergestalt, daß die Bereitung der Arzneyen nicht bey dem Medico, sondern allein vom Apotheker und seinen Gesellen vollzogen werde.

4. Dafern aber ein Medicus ein oder andet sonderbares approbirtes Stück oder Secretum hätte, womit er in sorg- und gefährlichen Krankheiten etwas heilsamers als sonst auszurichten, sich getraute, solches vor sich behalten, und dessen Description dem Apotheker zu communiciren bedenkens trüge, kann er sich dessen zu Zeiten, presertim in Occasione precipiti, bey seinen Patienten bedienen, sonsten soll er schuldig seyn, solche privatas compositiones & singularia Remedie, so er zu Haus präparirt, dem Apotheker um einen rechtmäßigen billigen Preis überlassen, welcher sothane Mittel, nach des Medici Anordnung, den Patienten wiederum um ein zuläßiges und billiges auszuheilen, oder auch anderen Arzneyen zu incorporiren sich bestleissen soll, damit nicht ein übermäßiger Nutze der Liebe des Nächsten vorgezogen, noch dessen Gesundheit durch dergleichen heimliche Specifica, zu des Medici eigener Confusion, in Gefahr gesetzet werde.

5. Im Fall auch, welches zu Zeiten geschehen kann, einer durch

durch Gottes Segen, von seinen Eltern, oder sonst fleissiger Nachforschung, zu einer oder mehr Krankheiten besondere bewährte und mehrmalen experimentirte Mittel erhalten hätte, und solches mit glaubwürdigen Urkunden bescheinigen könnte, dem soll auf vorgehende Ansuchung und Unsere gnädigste Erlaubniß, auch Gutachten Unserer Medicorum, sich eine bestimmte Zeit althie aufzuhalten, und den Leuten um billige Belohnung zu dienen, vergünstigt werden; jedoch soll er an Eides statt ansloben, daß er dasjenige, was ihm bewußt, und das er zu leisten anerboten, treulich und aufrichtig verrichten, niemand mit der Belohnung übernehmen, noch solche vor der Zeit herausfordern, auch andere Krankheiten, deren er nicht erfahren, und davon in seinem Anbringen keine Meldung geschehen, zu curiren sich nicht unterstehen wolle; und da hiergegen gehandelt würde, soll nicht allein die zugelassene Freyheit des Prakticens aufgehoben seyn, sondern auch nach der Sachen Beschaffenheit, dem Verbrecher eine gewisse Geldstraf von zwanzig Reichsthaler aufgelegt, wosfern er aber heimlich sich würde aus dem Staube machen, ihm Unser Land und Stadt inskünftig gänzlich verboten seyn, und da er über kurz oder lang wieder dahier angetroffen würde, gegen ihn mit gebührlichem Ernst verfahren werden.

6. Es soll auch Unser Leib- und Hofmedicus auf die Apotheken,

ben, als sein Zeughaus und Küskammer, ein immerwachendes Aug tragen, auch sowohl in ordentlichen Visitationen, als täglichen sich etwa begebenden Revisionen (da nöthig) einzig und allein auf das gemeine Wesen und der Kranken Wohlfahrt, als den rechten Zweck svarum actionum zielen; zuvorderst soll er gute Aufsicht haben, damit die Apothekere nicht allein mit tauglichen Gesellen und Lehrlingen, sondern auch mit guten frischen unverlegten Medicamentis, tam simplicibus quam Compositis, versehen seyn, und zu dem End soll er, so oft es nothwendig zu seyn erachtet wird, jedoch aber zum wenigsten des Jahres einmal, sammt einem von Uns ihm adjungirten Medico und zweien Desputirten, (welche sich mit Unsrem gnädigstem Vorwissen deshalb der Zeit zu vereinbaren haben) die Apotheken visitiren, und wann etwa Mängel gefunden werden, selbige ohne einige Affectionen, damit sie desso leichter verbessert oder abgeschaffet werden mögen, den Apothekern mit diensamer Erinnerung andeuten, dabey alle Simplicia und Composita examiniren und durchsehen, das taugliche vom untauglichen absondern, hiebei ohne Affection, dem gemeinen Wesen zum Besten erfahren, und was untauglich befunden wird, allsofort, in Unsrer adjungirten Gegenwart, absonderlich durch Feuer oder Wasser vertilgen.

7. Ebenfalls soll Unser Leib- und Hofmedicus in den Apotheken die Ingredientia von den vornehmsten dispensirten Compositis

examiniren, wann etwas untauglich gesunden würde, verworfen, und die Apothecare zum mehreren Fleiß ermahnen; es soll der Medicus auch in dem Dispensibuch das Jahr, Monat und Tag, cum significatione Dispensatorii vel auctoris, item an den Büchsen, Laden und Geschirren, darinnen die Medicamenta conservirt werden, wann das Compositum dispensirt und versfertiget worden, aufzeichnen; welches dann tempore annua Visitationis auch hingebbracht werden soll, damit man sehe, wie viel Composita selbiges Jahrs verneuert worden.

8. Da auch ein oder ander Medicus außerhalb des Dispensatorii einige privatas Compositiones und singularia Remedia hätte, soll der Apotheker dieselbige gleichfalls bereiten, und zum Gebrauch aufthalten, jedoch dergestalt, da der Medicus selbige nicht verschreiben und gebrauchen würde, daß er alsdann auf Anhälften des Apothekers, den Schaden zu tragen schuldig seyn solle.

9. Nebenst diesem werden die Medici in Anordnung der Recepten, auch ohne Unser Erinnerung, dieses der Gebühr nach zu beobachten wissen, daß sie nicht allein sothane Medicamenta ihren Patienten präscribiren, die ihnen dienlich seyn, sondern auch die ein jeder nach seiner Gelegenheit zu bezahlen hat, damit durch Erdlichkeit der Unkosten eines jeden Gesundheit und Wohlfahrt desto weniger verbraumet werden möge; und sollen dervorwegen die Medici

dici nicht bloß auf kostbare theure Sachen ihr Abschen stellen, sondern auch solche schlechte und einfache Mittel gebrauchen, welche, wann sie wohl administrit werden, öfters einen gleichmäßigen oder besseren Effekt hinterlassen.

So soll auch Unser bestallter Leib- und Landschaftsmedicus alles dasjenige, was in Unser Stadt Paderborn, oder auf dem Land, zu Unserer lieben Unterthanen Leibes Gesundheit nöthig und erspriesslich seyn mögte, jedesmals mit sonderbarem Fleiß erwegen, und Uns gehorsamst hinterbringen, nichtweniger diejenige, welche der Arzneykunst unerfahren, oder außer ihres Berufs sich deroßeben unternehmen wollen, insonderheit die Landstreicher und oben Tit. 1. §. 1. vermeldete Personen, da sich dergleichen finden lassen würden, Uns zu dem End ohne Scheu anzeigen, damit Wir dagegen ein ernstliches Einssehen thun, und mit gehöriger Straf verfahren lassen können, zum Fall einer oder ander Unser landesfürstliche Erlaubniß, wie obgedacht, nicht haben sollte.

## T I T U L U S I I.

**Was die Medici vor ihre Mühe an Belohnung von den Patienten zu fordern haben.**

Die Belohnung der Medicorum , welche sie von den Patienten zu fordern haben , kann zwar in gemein , oder in einer Gleichheit nicht vorgeschrieben werden , zumalen auch die Krankheit und das Vermögen der Leute ungleich ist , und dankbare Leute ohne dem sich wohl zu bezeigen wissen , damit gleichwohl Unsere liebe Unterthanen aus Furcht oder Einbildung zu grosser Vergeltung , die von Uns zugelassene Medicos nicht vorbegehen , und also ihre Gesundheit in Gefahr sezen , oder sich selbst unachtsamer Weise versäumen mögen ; so haben Wir nachfolgende billigmässige und erthögliche Taxa dieser Unser landesfürstlichen Ordnung gnädigst einverleiben , und damit zugleich publiciren wollen .

1. Zuforderst da einer um Rath , oder ein Recept , neben Instruction , wie der Patient sich dessen bedienen sollte , in die Apothek zu verschreiben ersucht würde , soll ihm deswegen ein Orth vom Reichshalter gegeben werden .

2. Würde er aber , neben Anordnung unterschiedlicher Medikamenten , zugleich auch um ein Diet und besondere Ordnung eingutichten ,

ten , ersucht , soll er davor ingesamt einen halben Reichshaler zu genießen haben .

3. Für ein schriftliches Consilium oder rathliches Gutachten , nach dem es mit sonderbarem Fleiß und Arbeit ex Fundamento artis aufgesetet , und danebens weitläufig ist , soll man dem Medico zween , drei , oder vier Reichshaler zahlen .

4. Da auch einige Patienten von Unseren zugelassenen Medicis eine versammelte Consultation oder gemeinen Rathschlag , da sie nämlich besammnen treten müssen , begehren würden , sollen die Medici gehalten seyn , und werden ohne das ihre Schuldigkeit dazu höchsten Fleiss wissen anzuwenden , nach gepflogener Communickation und Vereinbarung , alles auf Begehrten ordentlich auf Papier zu bringen , sämtlich zu unterschreiben , den Patienten mitzuteilen , und solches mit gemeinem Rath ferner zu des Kranken Beste werstellig zu machen ; dahingegen für dieses alles einem jeden Medico aufs wenigste zwey Reichshaler von den Patienten zu bezahlen gebühren wird .

5. So ein Medicus zu einem Patienten gefordert würde , soll ihm für den ersten Gang , nach Gelegenheit der Personen , etwa ein halber Reichshaler gebühren , würde er aber auf Begehrten mehr Besitzen thun , soll man ihm für jede folgende einen Orth Shaler , oder in langwierigen Krankheiten wöchentlich in der Stadt

Stadt zweien Reichsthaler zulegen: doch soll er mit unnöthigerthum  
gern kaufen und Besitzen den Patienten nicht beschweren, und  
auso unnöthwendige Unkosten verursachen. Da sonst die Krank-  
heit gefährlich, und sonderlicher extraordinaire Aufwartung nöthig;  
auch die Leute ziemlichen Vermögens, werden sie sich, nach billi-  
ger Discretion, mit dem Medico zu vergleichen wissen.

6. An gefährlichen Krankheiten, als Pest, rothe Ruhr, pestilenzischen  
und contagiosen Fiebern, weil die Gefahr und Mühe grösster,  
muss auch die Wiedergeltung nach der Personen und Krankheiten  
Beschaffenheit, erhöhet und verbessert werden.

7. Da auch außerhalb Unser Stadt Paderborn über Feld  
in Unserem Land, einer Unserer Medicorum zu einem Kranken ver-  
schrieben oder gefordert würde, sollen ihm neben Pferd oder Wa-  
gen, ehrlichen Unterhalt und Nothdürftigkeiten zur Reise, so  
zang er ausheimisch (angesehen er dann alle andere Geschäfte ver-  
absaumen muss) täglich zwey Reichsthaler ausgefolget werden.

8. Im Fall diese Taxa einigen unvermögenden beschwerlich  
fallen würde, so werden sich Unsere Medici solcher christlicher  
Discretion gebrauchen, daß niemand mit fug über sie zu klagen  
habe, ja nicht allein in eines jeden Gelegenheit also schicken, daß  
sie mit gemeinen Bürgern, Handwerks- oder Hausleuten mit ei-  
nem exträglichen zufrieden seyn, sondern auch die kennliche Armen  
ganz und gar umsonst mit gleichem Fleiß bedienen.

Ti-

## T I T U L U S III.

Von den Apotheken und deren angehörigen  
Personen.

1. Es sollen Unsere Apothekere, vermög ihrer gehanter Pflicht,  
gleich anderen wohlbestellten Apotheken, ihre Officinen mit allerley  
nothwendigen und unschätzlichen Waaren und Materialien wohl  
versorgen, damit sowohl gesunde als Kranke zu ihrer Nothdurft,  
um die Gebühr, deren jederzeit sich können bedienen; neben dem  
sollen sie nicht allein ihres Berufs zum fleissigsten abwarten, son-  
deren auch dabei aller unnöthigen Nebenhandlungen sich entschla-  
gen.
2. Weil viel daran gelegen, daß alle Arzneyen nicht allein  
treulich und secundum artis Präscripta, sondern auch sauber und  
rein präparirt und zubereitet werden; als wird Unsern Apothekern  
zuvorderst obliegen, daß sie in allen Stücken, so zur Medicin ge-  
hörig, und sonst, der Sauber- und Reinlichkeit sich sonderlich  
besleissen, damit den Patienten, welche ohnedem leichtlich ein Ab-  
scheu, Verdruss und Widerwillen an der Medicin tragen, deren  
Gebrauch desto anmuthiger und angenehmer fallen möge.

3. Ferner, nachdem die Composita oder von unterschiedlichen  
Stile

Stücken zusammen gesetzte Arzneien, auf besondere Dispensatoria oder Apothekenbücher sich gründen, und von vielen Jahren her, sowohl dieses Orts, als in mehrentheils Städten deutscher Nation, das Dispensatorium Valerii Cordi, Norimbergense und Augustanum den Vorzug gehabt; so wollen Wir, auf eingenommenes Gutachten Unserer Medicorum, daß Pharmacopœa Augustana reformata cum Animadversionibus Joannis Zwelferi, dieses Orts eingeführt, und zum steten Gebrauch gezogen werden möge, doch soll hiebei die Freyheit verbleiben, da esliche Composita, so nütz und nöthig, hierinnen nicht begriffen, daß selbige auf Anordnung der Medicorum gleichfalls mögen zubereitet werden, dergestalt, wie oben Tit. I. S. 2. angezogen.

4. Wann die Apotheker einige Gesellen oder Jungen in Dienst aufnehmen oder beschreiben würden, so sollen dieselbe dazu würtlich nicht gelassen werden, sie seyn dann vorhin von Unserem Leibmedico um ihre Tauglichkeit examinirt, sie haben demselben richtige Testimonia vorgebracht, und den gewöhnlichen Eid (wie solcher hiernach beschriebe) abgelegt; da jedoch einer von den Discipulis sein dritte Jahr erreicht, oder von den Medicis thätig dazu erkannt, kann er auch in gemeinen Compositionibus zugelassen werden, der Apotheker Weiber, Kinder oder Gesinde aber, so der Arzney kein Verstand haben, sollen bey s Reichshalter Straf, allerley Urmuth zu ver-

vermeiden, nichts von Arzneien präpariren oder verkaufen; würde jedoch ein Sohn oder Geselle bey einer Wittiben, oder auch bey den Eltern solche Wissenschaft haben, von Unserem Leibmedico examinirt, und für tauglich befunden seyn, so wollen Wir solches denselben auch gnädigst verstatthen.

5. Keine giftige und schädliche Arzneien, als Arsenicum sublimatum, Precipitatum, und dergleichen, wie auch stark purgante und treibende Mittel, oder sonstens andere verdächtige Medicamenta sollen ohne Wissen und Willen Unserer Medicorum von den Apothekern, vielmehr von deren Dienern ausgegeben oder verkauft werden bey Straf & Reichsth.

6. Die Apotheker und ihre Gesellen sollen keinen Medicum verkleinern, oder einem dem andern vorsiehen, bey Straf acht Reichshalter, auch in Bereitung der Recepten sich des Ladens und Verkleinerens enthalten, vielmehr etwas darinnen verändern, und da irgend in einem oder andern vorgeschriebenen Recept Bedenken vorsteile, daß entweder etwa undeutlich geschrieben, und unlesbar wäre, oder in Mangelung der Ingredientien ein anders zu substituiren nöthig, sollen sie solches nicht bereiten, sondern den Medicum, so selbiges präscribirt, zuvorderst erinnern, oder in dessen Abwesenheit, bey Unserm Leibmedico zuvor Bericht darüber einholen, sonstem alles nach dem Buchstaben, sowohl für Reiche als

Arme, aufs fleißigst und schleunigste bey höchstem Gewissen bereiten, und niemand bey Tag oder Nacht mit Willen verabsäumen.

7. Es sollen auch keine Recepten auf der Waage, oder Rechenbank, (wozu sonst ein jeder seinen Kauf und Nutzen nimmt) sondern auf einem dazu angeordneten Tisch, in ipsa Officina dispensirt werden, und wann ein Recept von einem Gesellen zu machen angefangen, es sey ein Decostum, Latwerg, Pulver und vergleichen, soll er darüber so lang verbleiben, bis alles versiert, und immittelst der andrer Gesell, oder wann deren nur einer würe, der Apotheker selbst den Handlauf, oder was sonst zu thun, besobachten und verrichten, damit kein Fehler oder Irrthum aus vergleichen Abwechselung entstehen möge.

8. Die Recepten, so von den Doctoribus präscribirt, sollen in Originali fleißig aufgehoben, und niemand anderes, als dem es gebühret, mitgetheilet, auch sonst ohne Vorwissen des Medici bey 4 Reichsthaler Straf nicht sterirt, oder aufs neu, allerley Misbräuche zu verhüten, präparirt und bereitet werden; im Fall auch unformliche Recepten, den Apothekern von einfältigen schlechten Leuten, so keinen Verstand davon haben, zu machen gebracht würden, sollen sie dieselbe nicht versiert, sondern Unser Medicis zu examiniren überliefern, damit die Auditores darum zu red

red gestellt, und der daraus entstehender Schade möge verhütet werden.

9. Gleichwie sich die Medici aller Bereitung, der Arzneien äussern sollen, also wird auch Unsern Apothekern und deren Gesinde alles Prakticiren und Curieren gänzlich verboten, bey Straf zwölf Reichsthaler, und ob sie deswegen von gemeinen Leuten Anspruch hälten, können sie dieselbe an gehörende Dritte verweisen.

10. Alle Kramer und Gewürzhändler sollen bey ihrer Handthaltung bleiben, und keine zur Apotheke eigentlich gebörige Materialien, als Rhabarber, Senetblätter, Turbich, Nieswurz, Escouquinten, Wurmsamen, Latwergen, Condura, Manus Christi, Chierak, Mischridat, oder vergleichen, bey Verlust der Waaren und einsflischer Straf, verhandeln oder verkaufen.

11. Aller vornehmer Compositionum ingredientia sollen in Gegenwart eines oder mehr Medicorum, wie Tit. I. Art. 7. vermeldet ist, examinirt und dispensirt werden.

12. Alle distillirte Wässer, so invändig zu gebrauchen, oder sonderlich von den Medicis präscribirt, sollen in gläsern Geschirren distillirt, auch alle Syrupen, so von Essig und sauren Säften bereitet, in keinen metallischen Geschirren gesotten oder verwahret, sondern wegen ihrer Schärfe in steinen und verglasten Büchsen

verwohrlich hingesezt, und gleicher Gestalt die Conserven von Blumen und Wurzeln in steinern Büchsen aufgehalten und conservirt werden.

13. Alle Oehl so da kühlen, sollen jährlich aufs neu bereitet werden, weil sie die kührende Natur übers Jahr verlieren; und kann man dieselbe alsdann an statt gemeinen Baumöhlis zu kühlen zu den Salben oder Pflostern gebrauchen; Mandelohl und dergleichen, so man frisch ausgepreßt im Leibe zu gebrauchen pflegt, seynd allerweil so oft nöthig, Recenter zu exprimieren, und müssen nach Verlauf eines Monats, unter innendige Arzneyen keinen Platz mehr haben.

14. Alle Kräuter, Samen, Blumen und Wurzeln sollen bey schönem Himmel; so immer möglich, auch an selbigen Orten, da sie von Natur gerne wachsen, zu bequemer Zeit eingesammlet, am Schatten gedorret, und vor Regen, Hitze, Staub und Mäuse wohl verwahrlich aufgehalten werden.

15. Es sollen auch Unsere Apotheker, vermög gethaner Pflicht, sich an der verordneten Taxa begnügen lassen, und die Recepten nicht höher, als selbige mit sich bringt, anschlagen: doch mit dem Bedinge und Vorbehalt, wann ein merflicher Auf- oder Abschlag in einigen Materialien sich erheben würde, daß alsdann die Taxa geändert, und ein sothanes Medikament secundum

sequum

sequum & bonum distrahit und verkauft werden möge; wann nun etwas vorfallen würde, so hierinnen nicht begriffen, so werden sich Unsere Apothekere ohnedem wissen ihres Amts und Pflicht zu erinneren, und in vorfallenden zweifelhaften Sachen bey den Medicis fernern Rath erholen; auch der Patienten Krankheiten oder Zustände, welche sie verschwiegen haben wollen (ausgenommen da es der Medicus wissen muß) niemand offendaren, und sollen hierzu ebenfalls die Gesellen und Jungen verbunden seyn.

#### T I T U L U S I V.

Von Belohnung der Apotheker, welche denselben wegen angewandter Unkosten und Arbeit gebühret.

Die Belohnung, so den Apothekeren gebühret, ist zweysach; erstlich wegen der Materialien, Kräuter, und zusammen gefügte Medikamenten, so sie zum gemeinen Besten respectiv eingekauft, eingesammlet und bereitet: zum anderen wegen ihrer Arbeit, so sie als Apothekere auf Dorschreiben der Medicorum verreicht haben. Das erste belangend, solches wird in nachfolgender Taxa genügsam erklärt: das andere aber ist aus diesen 26 Articulen zu ersehen.

Art.

## T I T U L U S V.

Von den Alchimisten, Wundarzten, Barbieren, Stein- und Bruchschneidern, wie auch Baderen und Hebammen.

1. Wir befiehlen und wollen, daß diese alle ihrem Beruf nachzehren, und sich keiner irgendwigen Eur, so ihnen nicht geziemt, annehmen, sondern selbige bey den Medicis, deren Profession es allein ist, gänzlich verbleiben lassen sollen, bey Straf fünfzehn Reichsthaler.

2. So sich allhie Alchimisten, oder Laboranten befinden würden, soll mit denen, wie im ersten Titulo, S. 5 zu ersehen, gehandelt, sonst ihnen ohne vorgehendes Examen und Beweis, durchaus allhie nichts gestattet werden; sie sollen auch den Apothekeren zum Nachtheil und Schaden, mit ihren Destillatis keine Kaufmannschaft treiben.

3. Es soll kein Wundarzt oder Barberer sich gelüsten lassen, seine Becken auszuheften, und in Unserer Stadt Paderborn, oder anderwärts in Unserem Stift seine Kunst zu üben, er habe sich dann zuvorn bey Unserem Leib-Medico angemesdet, seine Testimonia discipline und guten Verhaltens, wie auch daß er anderswo bey

guten

guten erfahrenen Meistern in Städten und Felsde gedient, dargewhan, hernach sich besagten Medici und zweyer älterer Barberer Chirurgico examini unterworfen, es sey solches Uns von selbigem Unserem Leib-Medico zu Unserer gnädigster Verordnung gehorsamst angezeigt, damit Wir hiedurch versichert werden, daß Unser Stift und Stadt Paderborn mit tauglichen Chirurgis versehen sey.

4. Alle Wundarzten und Barberer sollen ihrem Beruf nach, alle in Stich, Schläge, Wunden, Geschwülste, Beinbrüche, offene Schaden, Geschwüre, Brand, Verküllung der Glieder, und dergleichen äußerliche Gebrechen zu heilen sich unternehmen, daneben sowohl Armen als Reichen bey Tage und Nacht, wann man ihre begehrten ist, aufzuwarten, mit Verbinden, Aberlassen, und allem dem, was ihrem Amt anhanget, sich bereit finden lassen, auch niemand verwahlosen, vielmehr in gesäßlichen Zuständen bey guter Zeit (nicht aber erstlich, wann die Sache verabsaumet, und Occasio rei bene gerenda fürüber ist) Unseren verpflichteten Hof-Medicum hinzurufen, und dessen Rath sich bedienen, damit den Patienten desto ehender möge geholfen werden.

5. Es sollen sich Unsere Chirurgi, den Leuten einige purgirende oder stark treibende Getränk, Pulver oder innerliche Arzneyen, wie sie auch Namen haben mögen, zu verschreiben, einzugeben oder zu ver-

E

fau-

Kaufen, bey Straf zehn Reichsthaler enthalten, jedoch kann ihnen zugelassen werden, gemeine unverdächtige Wund-Tränke dem Patienten mit Gutachten des Medici beizubringen; neben diesem, sollen keine Barbierer schwangeren Weiberen, Schwestern, oder verdächtigen leichtfertigen Weibsbilderen, ohne Vorwissen eines ordentlichen Medici, die Aderen öffnen und Blut lassen. Sie sollen auch keine Unguentia und Emplastrum zu Haus selbst bereiten, sondern in der Apotheke präparieren lassen, weil die Apothekere mit nothwendigen Handgriffen und dazu gehörigen Materialien besser verschen seyn, als eben die Chirurgi.

6. Es sollen sich Unsere Chirurgi freundlich miteinander compiren und vergleichen, und keiner dem anderen in seine Cur greifen, es wäre dann Sache, daß entweder ein handgreiflicher Verstoß vorgenommen, oder ohne des ersten Schaden noch ein ander sich darunter vermischtet hätte; es soll auch keiner dem anderen übel nachreden, sondern sich untereinander eines ehbarren Wandels und christlicher Liebe befleissen, bey Straf 6 Rikler, sie sollen sich gleicher Gestalt des übermäßigen Trinkens enthalten, damit sie der Fertigkeit der Hände, welche sonst in operationibus Chirurgicis hochndig erfordert wird, nicht entraubet werden.

7. Damit dann auch den Chirurgis kein Eintrag geschehen möge, soll hiemit allen Henkeren, Abdeckeren, Landstreicheten, Juden, Weiberen und dergleichen unerschorenen Leuten die Wund-

arzney-

arzneykunst zu üben ernstlich verboten seyn, bey Straf fünf Reichsthaler.

8. Da albie Stein- und Bruchschneider, Okulisten, Waldbähnsele und dergleichen ankommen würden, soll mit denselben verfahren werden, wie Tit. I. S. 5. zu ersehen ist, sie sollen sich dorwegen auch zworm Examini subscilten, und noch den Medicis, noch Chirurgis in ihr Amt greifen.

9. Die Bader sollen bey dem ihrigen bleiben, und den Barbierern noch mit Aderlassen noch sonstem Eingriff thun, auch des Schröpfens und Kopfen bey kranken Leuten, ohne Vorwissen des Medici sich nicht unterschehen.

10. Nachdem dann auch wegen der schwangeren Weiber, Kindbettuerinnen, und kleinen Kinder, ihres Aufkommens und Gesundheit halber, keine geringe Sorgfalt und Aufsicht zu führen ist, und solches sonderlich den Hebammen obsteigt, so wollen Wir diese falls ihi allein des in Unsere gemeinen Kirchen-Agende, Tit. de Obstetricibus, enthaltenen Eides gnädigst und ernstlich erinnert, sondern auch, was von deren Ansehung darinn verordnet ist, anhero wiederholen, und danebenst befohlen haben, ob denselben zwar an gedachten schwangeren oder gebrechenden Weiberen, Kindbettuerinnen und Kindern, unschädliche Hausmittel zu gebrauchen unverboten bleibe, daß sie jedoch in gefährlichen Kaufen ohne Vorwissen eines

E 2

Me.

Medici nichts thun, noch sich sonst an anderen Curirens und Kochens bey Verlust ihres Amtes, unternehmen sollen.

11. Ausser den von uns zugelassenen Apothekern, sollen die Kräuterweiber, und andere, so Simplicia aussammeln, keine schädliche Kräuter, als Mieswurz, Kellervals, Siebenbaum, und der gleichen leichlich unbekannten und verdächtigen Leuten verkaufen.

12. Schliesslich sollen sowohl Chirurgi, als andere Arzneyhörige, ihres Amtes warten, niemand verabsaumen, oder wegen der Belohnung über sein Vermögen und die Gebühr strengen, sie auch alle und jede der Patienten Krankheiten oder Zufälle, so dieselbe verschwiegen haben wollen, keinem, ausgenommen da es der Medicus oder Apotheker wissen muss, offenbaren, daneben Gott und die christliche Liebe vor Augen halten, damit sie in ihrem Beruf glücklich wandelen, und den Zweck menschlicher Arzney zu vieler Gesundheit und langem Leben, hernach aber das Ewige und Unwandelbare erreichen mögen.

## T I T U L U S VI.

Was die Wundarzten, Okulisten, Bruch- und Steinschneider für ihre Mühwaltung fordern können.

1. Von einem Weinbruch bey Alten zu curiren 10 Reichthal.

2.

2. Von sohagen Bruch bey Jungen zu heilen	6 Thal.
3. Von Armbrech mit beydien Adren	6 Thal.
4. Von schönem Bruch mit einer Adren	4 Thal.
5. Totalis luxatio, so ein Glied versetzt und ganz auseinander gangen	4 Thal.
6. Gemeine Brüdung	12 Thal.
7. Vertrückung des Hufbeins sammt der Cuhe	12 Thal.
8. Vertrückung der Schulter	5 Thal.
9. Glied abzunehmen am Arm mit der Cuhe	12 Thal.
10. Schenkel abzuschneiden mit der Cuhe	14 Thal.
11. Gemeine Bruch zu schneiden mit der Cuhe	10 Thal.
12. Krebs zu schneiden	von 8 bis 14 Thal.
13. Star zu stechen	6 Thal.
14. Hasenscharte zu schneiden	6 Thal.
15. Steine aus der Blaser zu schneiden	18 Thal.
16. Fontanellen zu legen bis zum Glus	12 Thal.
17. Ventoson zu sezen von jeder	4 Gr.
Von anderen gemeinen Schaden, alten Schaden, Geschwülsten, Wunden, Fistulen und dergleichen zu heilen, kann nach der Wöchen die Ablohnung entrichtet werden,	

Titu-

## T I T U L U S V I L.

Eide der Apotheker, deren Gesellen und Lehrlingen, davon oben Tit. 3. Meldung geschicht; und ist denselben dorowegen, was sie ex eodem Tit. betrifft, vorzulesen.

## Eid eines Apothekers.

Ich M. M. gelobe und schwere mit diesem meinem Eid, daß ich dem hochwürdigsten hochgebohnenen Fürsten und Herrn, Herren Ferdinand, Bischofen zu Paderborn, des heiligen röm. Reichs Fürsten und Grafen zu Phermont &c. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, treu, hold und gehorsam seyn, einem jeden alle Arzneien, treulich und fleißig bereiten und verkaufen, auch allen und jedem mir vorgelesenen Artikulen, bestem Vermögen nach, mit treuem Fleiß unstrafbar nachsehen, den verordneten Medicis gebühlichen Respekt und Folge leisten, und meinen Dieneren nichts unbüßiges anmuthen, beflehn oder Böses gestatten, sondern sie zu ihrem Officio treulich und fleißig anhalten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Eid

## Eid eines Apothekergesellen.

Ich M. M. gelobe und schwere mit diesem meinem Eid, daß ich die Arzneien mit allem Fleiß getreulich und reiniglich zuzichten nicht eins vor das ander nehmen, nichts altes verlegenes, verschäfchtes, unlückliches, übel schmeckendes, in die Recepte einmischen oder sonstien verkaufen, daneben mich gehorsam und ehrebitig gegen die Herren Medicos und meinen Herren getreu und aufrichtig bezeigen, auch allen mit vorgehaltenen Artikulen mit treuem Fleiß nachkommen, und darwider nichts handeln und vornehmen will; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium.

## Eid eines Lehrjungen.

Ich M. M. gelobe und schwere, mich aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit zu beseissen, und ferner was mir vorgelesen, und ohne das auch der Willigkeit gemäß ist, treulich und fleißig zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Welche Jungen wegen ihrer Jugend nicht schweren können sollen genugsame Bürgen ihres künftigen Verhaltens darstellen, ehe und bevor sie ad disciplinam vom Apotheker aufgenommen, und zugelassen werden.

Titulus

## T I T U L U S V I I I .

Endliche Erinnerung und Befehl von Haltung  
dieser Unser landesfürstlichen Ordnung.

Gleichwie nun endlich diese Unsere landesfürstliche Ordnung dem gemeinen Wesen zum Besten angesehen ist, also wollen Wir solche nicht allein, damit niemand deren Unwissenheit verschütten könne, hiemit in offenen Druck und ans Licht gegeben, sondern auch Unseren Unterthanen, und insonderheit all denjenigen, so darinn vermeldet sind, und welche dieselbe betrifft, nochmalen wie Eingangs, ernstlich anbefohlen haben, solcher in allen Punkten und Artikulen ihres vollen Inhalts, bey denen darinn angefechtet und sonst willkürlichen Strafen, gehorsamlich zu geleben und nachzakommen; wie dann auch diejenige, welche sich der Medicorum, Apotheker, Wundärzten und dergleichen Hülf bedienen müssen, hiemit ernstlich erinnert werden, sich mit ob- und nachgesetzter billiger und leidlicher Belohnung also förderlich einzustellen, daß es nicht das Ansehen einer Undankbarkeit gewinne, oder Ursach zum verdächtlichen Executivmittel gebe, gestalten Wir dann hiemit gnädigst verordnen und beschließen, daß darinnen gegen die faumhafte Schuldner von Unseren Räthen, übrigen Gerichtseren, Beamten und Bedienten, summarisch erkannt und verfahren werden solle,

Nicht

Nicht weniger soll Unserem Leib- und Land-Medico ebenfalls bei willkürlicher Straf obliegen, auf diese Unsere Ordnung, daß mit selbige fest gehalten werde, fleissige Aufsicht zu führen, und derselben wider handlende Uns zu dem End namhaft zu machen, daß Wir gegen solche mit verwirkter Straf verfahren lassen können, und bleibt Uns, aus tragender landesfürstlichen Macht alleszeit bevor, diese Unsere Ordnung, begebender Zeit und Gelegenheit nach, zu verminderen, zu vermehren, oder sonst zu ändern. Dessen allen wie obsteht zu urkund, haben Wir diese Unsere Ordnung mit Unserem Handzeichen und Sekretinsiegel bestiftigt. So geschehen auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 22. Martii, im Jahr Tausend sechshundert sechzig sieben.

Ferdinand.

(L.S.)

Die hierbei gehörige Urte der Arzneyen, ist im Jahr 1773 den herausgegeben, und wird in der Ordnung folgen.

II

XIV.